



AELF-AL • Adolf-Kolping-Platz 1 • 93326 Abensberg

E-Mail
Doris Kolbinger

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-AL-L2.2-4612-1-387-3

Name
Anika Wirsig

Telefon
0871 603-1213

Abensberg, 02.08.2021

Gemeinde Wörth a.d.Isar - Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung "Deckblatt Nr. 25; Schlosspark-Schwaige Nord-Ost"

| | |
|-----|--|
| 1. | Gemeinde: Wörth a. d. Isar |
| 1.1 | <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan, Deckblatt Nr. 25 <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan |
| 1.2 | <input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: <input type="checkbox"/> Deckblatt <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 1.3 | <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan |
| 1.4 | <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung |
| 1.5 | <input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB) <input checked="" type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG) |

| | |
|-----|---|
| 2. | Träger öffentlicher Belange Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.): Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Adolf-Kolping-Platz 1 • 93326 A- bensberg, Tel. 0871/603-1213 |
| 2.1 | <input type="checkbox"/> Keine Äußerung |
| 2.2 | <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen |
| 2.3 | <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands |
| 2.4 | Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung) <input type="checkbox"/> Einwendungen <input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen <input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) |
| 2.5 | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Schutzgut Boden: Durch die vorliegende Planung sollen 9400 m ² unversiegelter Ackerboden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, überwiegend versiegelt und seiner vielfältigen Filter-, Reinigungs-, Puffer- und Speicherfunktionen beraubt werden. Die Darstellung erweckt den Eindruck, es handele sich hier um einen minderwertigen Standort, da es sich um Acker handelt. Zitat: „Die Lagegunst und der Bedarf an Wohnraum werden hier höher gewichtet, so dass der Belang des Verbrauches landwirtschaftlicher Nutzflächen demgegenüber zurücksteht.“ Der so erweckte Eindruck ist falsch! Tatsächlich hat jeder noch so intensiv bewirtschaftete Ackerstandort umfangreiche Filter-, Reinigungs-, Puffer- und Speicherfunktionen inne, die jedenfalls ein Wohngebiet mit seiner flächigen Versiegelung und Bebauung nicht mehr innehat. Die Folgen der Missachtung dieser Funktionen sind auch in unserem Gebiet in diesem Jahr unübersehbar: Überschwemmungen, Grundwasserabsenkung, Klimawandel. Das bedeutet zusammengefasst, dass aus unserer Sicht die Umsetzung der vorliegenden Planung eine massive Verschlechterung für das Schutzgut Boden bedeutet, wogegen wir hiermit Einwand erheben. |

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anika Wirsig
Landwirtschaftsrätin